

Satzung der Evangelischen Frauenarbeit in Bremen e. V.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Evangelische Frauenarbeit in Bremen e. V." (Evangelische Frauenarbeit). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen unter der Nr. VR 6477 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

§ 2 Zweck

(1) Die Evangelische Frauenarbeit ist ein Zusammenschluss selbständiger evangelischer Frauenverbände und ständiger Frauengruppen im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche und ist der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland e.V. angeschlossen.

(2) Die Evangelische Frauenarbeit vertritt die Anliegen ihrer Mitglieder und von evangelischen Frauen in Kirche, Staat und Gesellschaft und verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch folgende Ziele und Aufgaben:

- a) Unterstützung der Gemeinschaft der evangelischen Frauenverbände und ständigen Frauengruppen in Bremen und Zusammenarbeit mit Frauen anderer Kirchen, Verbände und Organisationen,
- b) Unterstützung, Förderung und Beratung von Frauengruppen und Frauen in den Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Lebensformen, Lebenswelten und Generationen,
- c) Vertretung der Frauenarbeit in der Bremischen Evangelischen Kirche, insbesondere im Kirchentag, sowie in der Ökumene, in der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland, im Bremer Frauenausschuss und im Deutschen Frauenrat,
- d) Mitwirkung an Vorhaben, die Frauen in der Kirche Gelegenheit zu eigenständiger theologischer Arbeit und Raum für eigene geistliche Erfahrungen geben,
- e) Verantwortung des Weltgebetstages im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche,
- f) Mitwirkung an der Änderung von ungerechten und diskriminierenden Verhältnissen in kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Zusammenhängen und Unterstützung von in diesem Bereich engagierten Kampagnen und Initiativgruppen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Gemeinnützige Zwecke des Vereins sind die Förderung der Bildung, die Förderung der Wohlfahrtspflege und die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen selbst oder auf sonstige Vermögensvorteile. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können Organisationen, Einrichtungen, Werke und ständige Frauengruppen im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche sein, die in der Arbeit mit Frauen tätig sind.

(2) Die Mitgliedschaft setzt eine bestimmte Rechtsform nicht voraus. Die rechtliche und finanzielle Selbständigkeit der Mitglieder wird durch die Mitgliedschaft nicht berührt.

(3) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Gegen Entscheidungen des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

(4) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft zum Schluss eines Kalenderjahres mit vierteljähriger Frist schriftlich kündigen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die von der Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet wird. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von der Vorsitzenden jederzeit einberufen werden; sie müssen auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einberufen werden.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied im Sinne von § 4 Absatz 1 hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des vom Kirchenausschuss berufenen Mitgliedes,
- b) die Wahl zweier Rechnungsprüferinnen,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsprüfungsberichtes,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes bis zum 30.06. eines Kalenderjahres,
- e) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,

- f) die Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
- g) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(2) Der Vorstand und die Mitglieder können der Mitgliederversammlung Anträge zur Beschlussfassung vorlegen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedsbeiträge festsetzen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Frauen, nämlich der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Ein Vorstandsmitglied wird vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche berufen.

(2) Wählbar sind Frauen, die einer Gliedkirche der evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf einer Amtszeit von 8 Jahren ist die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes erst nach Ablauf von 4 weiteren Jahren möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist berechtigt, Aufgaben an einen Ausschuss zu delegieren.

(5) Die Vertretung nach außen im Sinne von § 26 Absatz 2 BGB erfolgt durch die Vorsitzende oder eine der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte und ist zuständig für

- a) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- b) die Anstellung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern,
- c) die Berufung von Ausschüssen,
- d) die Erstellung des Jahresberichtes und des Haushaltsplans,
- e) die Einwerbung von Projektmitteln und die Entscheidung über Anträge auf Vergabe von Projektmitteln,
- f) die Entscheidung über alle Fragen, sofern nicht die Mitgliederversammlung nach dieser Satzung zuständig ist.

§ 10 Wirtschaftsführung

(1) Die Evangelische Frauenarbeit führt ihre Bücher nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung in vereinfachter Form. Die Buchführung und die Jahresrechnung werden alljährlich von zwei Rechnungsprüferinnen geprüft. Auf Verlangen des Kirchenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche sind weitere Prüfungsmaßnahmen zu veranlassen oder zu gestatten.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderung, Bestätigungserfordernis, Auflösung

(1) Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Vereins erfordern die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder und die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(2) Die Auflösung des Vereins bedarf der Bestätigung durch den Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche.

(3) Bei Auflösung der Evangelischen Frauenarbeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Bremischen Evangelischen Kirche mit der Auflage zu übertragen, es ausschließlich für Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Bremen, 1. Dezember 2004

Bremen, 1. März 2006

Jutta Konowalczyk-Schlüter, P.

Pastorin Jutta Konowalczyk-Schlüter
Vorsitzende